

Betr.: Flächennutzungsplan der Gemeinde Everswinkel  
hier: Erläuterungsbericht zur 1. Änderung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Everswinkel wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 27.10.78 - Az. 35.2.1-5105- genehmigt. Seit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes haben sich in einigen Bereichen Änderungen ergeben, die im Rahmen der 1. Änderung gem. § 2 Abs. 6 in den Plan übernommen werden sollen. Im einzelnen sollen folgende Bereiche geändert werden:

1. Südlich der geplanten Umgehungsstraße - L 793 - sollen die Wohnbauflächen der Bebauungspläne Nr. 12 "Hill-genstohl" und Nr. 14 "Schmaler Kamp" bis auf den erforderlichen Immissionsschutzabstand in nördlicher Richtung erweitert werden. Diese Erweiterung ist jetzt möglich, da nach den letzten Planungen des Landesstraßenbauamtes die Umgehungsstraße im Bereich dieser Bebauungspläne in einem Einschnitt von ca. 5 m geplant ist. Außerdem ist südlich dieser Straße die Anlage eines Lärmschutzwalles geplant, so daß der im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ausgewiesene Streifen für Immissionsschutzmaßnahmen reduziert werden kann.
2. Die ursprünglich geplante Auf- bzw. Abfahrt zur geplanten Umgehungsstraße L 793, westlich der geschlossenen Ortslage Everswinkel, hat sich nach den Plänen des Landesstraßenbauamtes geringfügig in östlicher Richtung verschoben. Eine entsprechende Übernahme dieser geänderten Planung soll auf Anregung des Landesstraßenbauamtes in den Flächennutzungsplan übernommen werden.
3. Durch die Verschiebung dieser Auffahrt kann der östlich gelegene Bereich entsprechend der bereits ausgewiesenen Nutzung als "Wohnbaufläche" ausgewiesen werden.
4. Für den Bereich des ehemaligen Krankenhauses ist im gültigen Flächennutzungsplan eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Krankenhaus dargestellt. Durch die von der Kath. Kirchengemeinde geplante anderweitige Nutzung dieser Fläche, ist es nach Aussage des Bischöfl. Generalvikariats erforderlich, die Gemeinbedarfsfläche in östlicher Richtung um 16 m zu erweitern.
5. Nordwestlich des Schulbereiches soll eine Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule vorgenommen werden, da diese Fläche zukünftig für die Anlage zusätzlicher Schulsportanlagen benötigt wird.

6. Im Bereich des Bebauungsplanes " Erholungsgebiet Haus Borg" ist eine Detailplanung für die Anlage eines Hallenfreizeitbades, eines Hotels und einer Tennisanlage durchgeführt worden. Auf Grund dieser Planung ist es erforderlich, die bisher dargestellte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Hallenbad", südlich der K 3 - Alverskirchener Straße - zu reduzieren. Der reduzierte Bereich soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotel/Restaurant dargestellt werden. Östlich dieser Fläche soll-nördlich entlang der vorhandenen Waldfläche-in einer Breite von rd. 40 m ebenfalls Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tennishalle dargestellt werden.
7. Im Bereich des Erholungsgebietes "Haus Borg" soll nordöstlich der Waldfläche ein Kinderspielplatz dargestellt werden.
8. Nördlich der geschlossenen Ortslage von Everswinkel ist die Darstellung einer Grünfläche mit dem Planzeichen "Kleingartenanlage" geplant, da dieser Bereich nach Realisierung der Umgehungsstraße weder landwirtschaftlich noch zu Wohnzwecken genutzt werden kann. Die Ausweisung einer Kleingartenanlage ist weiterhin erforderlich, da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Schmaler Kämp" die in diesem Gebiet gelegenen Kleingärten nicht weiterhin genutzt werden können.
9. Im Bereich des Bebauungsplanes "Esch II" ist für den Bereich der früheren Mülldeponie eine Grünfläche dargestellt. Auf Grund neuer Erkenntnisse soll diese Grünfläche aufgehoben werden und östlich der Schillerstraße und westlich der Straße "Am Haus Langen" als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Der in der Mitte verbleibende Bereich soll als Grünfläche mit dem Planzeichen "Kinderspielplatz" dargestellt werden.
10. Im östlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe-und Industriegelände, ist im gültigen Flächennutzungsplan entlang der Straße "Am Haus Langen" das Planzeichen "Immissionsschutzmaßnahmen" dargestellt. Dieser dargestellte Streifen soll um 30 m in östlicher Richtung verschoben werden, um dann in diesen Bereich die für die anzusiedelnden Gewerbebetriebe erforderlichen Wohnungseinrichtungen schaffen zu können.
11. Seit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden verschiedene Freileitungen der VEW verkabelt. Mit dieser Änderung sollen die nicht mehr vorhandenen Freileitungen aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden.
12. Nördlich des Gewerbegebietes "Alverskirchen Nord-Ost" soll eine weitere Gewerbefläche von rd. 2 ha ausgewiesen werden. Diese Erweiterungsfläche soll zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben aus dem Ortsteil Alverskirchen dienen, die im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme verlagert werden sollen.

13. Im nordwestlichen Bereich des bestehenden Gewerbegebietes Alverskirchen Nord-Ost soll der bisher als "Gemischte Baufläche" dargestellte Bereich als "Gewerbliche Baufläche" dargestellt werden. Die Umwandlung ist auf Grund der Struktur des in diesem Bereich bestehenden Gewerbebetriebes erforderlich.
14. Zur Abrundung der überplanten Flächen des Ortsteiles Alverskirchen und zur Ansiedlung weiterer nicht störender Gewerbebetriebe soll südwestlich des Gewerbegebietes "Alverskirchen Nord-Ost" parallel zur K 3 - Everswinkeler Straße eine "Gemischte Baufläche" in einer Breite von 50 m ausgewiesen werden. Der nördlich verbleibende Teil soll als "Gewerbliche Baufläche" entsprechend der Darstellung im vorhandenen Gewerbegebiet ausgewiesen werden.
15. Auf Grund der Anregung des Landesstraßenbauamtes sollen die freien Strecken der Landstraße 811 südlich von Alverskirchen als vom Anbau freizuhaltende Strecken gekennzeichnet werden.
16. Südlich von Alverskirchen werden wegen der unübersichtlichen Verkehrsverhältnisse auf der L 811 im Bereich der Angel-bzw. Wieningerbach-Brücke vom Landesstraßenbauamt Münster Voruntersuchungen zur Aufstellung eines Vorentwurfes durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Voruntersuchung sollen auf Anregung des Landesstraßenbauamtes im Flächennutzungsplan dargestellt werden.
17. Nördlich der L 520 im südlichen Bereich des Gemeindegebietes soll auf Anregung des Staatl. Vertrauensmannes für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer das obertägige Bodendenkmal als archäologische Fundstelle/Bodendenkmal im Flächennutzungsplan dargestellt werden.
18. Die VEW planen nördlich von Everswinkel die Verlegung einer Erdgasleitung DN 400. Von dieser Leitung soll die Gemeinde Everswinkel mit einer Anschlußleitung DN 200 versorgt werden. Beide Leitungen sollen in dem Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden.
19. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist abweigend von der 30 KV-Doppel-Freileitung Telgte/Sendenhorst eine 30 KV-Freileitung zum gepl. Umspannwerk Everswinkel dargestellt. Diese Freileitung wurde aufgrund konkreter Planungen der VEW geringfügig in südlicher Richtung verschoben. Diese Verschiebung soll im Flächennutzungsplan entsprechend berücksichtigt werden.

Der Gemeindedirektor

1.4. 